

§ 1  
Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

**Karnevalsgesellschaft  
„Halt Pol“ 1874 e. V.  
Bad Honnef am Rhein.**

Er wurde im Jahre 1874 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter am 09.11.1958 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Bad Honnef. Das Geschäftsjahr ist vom 01. Oktober bis 30. September.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. A.O. und zwar:

- a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums,
- b) Förderung und Durchführung von Karnevalistischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Förderung und Unterstützung der Heimat- und Denkmalpflege im Heimatgebiet,
- c) Kontaktpflege zu karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben

sie einen Anspruch am Vereinsvermögen.

Ausserdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 2  
Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

3. Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Dem aufgenommenen Mitglied ist auf Verlangen eine Satzung auszuhändigen.

§ 3  
Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Vereins zu. Sie können die in §6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge

und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

§ 4  
Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen.

Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seiner Beitragsleistung im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied am nächsten Ersten des folgenden Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Weitergehende Rechte des Vereins werden dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod oder durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit Frist von drei Monaten durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen kann,
- b) durch Ausschluss:

1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
2. durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten,
3. Nichterfüllung der Beitragspflichten unter den Voraussetzungen gem. Nr. 2.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5  
Organe und Gliederungen des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2. Gegliedert wird der Verein wie folgt:

- a) aktive Mitglieder
- b) Mitglieder

3. Aktive Mitglieder sind:

- a) der Herren-Elferrat
- b) der Senat,
- c) der Große Rat
- d) der Damenrat, sofern vorhanden.

Zu a) Der Herren-Elferrat, repräsentiert den Verein bei gesellschaftlichen Veranstaltungen. Aus seiner Mitte wählt der Herren-Elferrat den Präsidenten und den Vize-Präsidenten. Den Präsidenten obliegt insbesondere die Leitung der Karnevalssitzungen. Die Wahl gilt jeweils für drei Jahre. Sie muss mit dem Ablauf der dreijährigen Wahlperiode vor der planmäßigen Jahresmitgliederversammlung stattfinden.

Neue Mitglieder des Herren-Elferrats können vom Vorstand und vom Herren-Elferrat vorgeschlagen werden.

Aufnahme und Ausschluss in den / aus dem Herren-Elferrat:

Vorraussetzung hierfür ist, dass dem entsprechenden Antrag mit einer Mehrheit von mindestens 75% des amtierenden Herren-Elferrates zugestimmt wird.

Zu b) Der Senat, soll die Gesellschaft in ihrer Tätigkeit ideell und materiell

unterstützen. An seiner Spitze steht der Senatspräsident, der von den Mitgliedern des Senats auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die Wahl hat mit Ablauf der dreijährigen Wahlperiode vor der planmäßigen Jahresmitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Senat wählt ausserdem einen Vertreter des Senatspräsidenten. Neue Mitglieder des Senats können vom Vorstand oder vom Senat vorgeschlagen werden. Für eine Wahl ist erforderlich, dass beide Gremien mit jeweils mehr als 75% ihre Zustimmung geben.

Die Ernennung des neuen Senators wird gemeinsam durch den Vorsitzenden, den Präsidenten des Herren-Elferrates und den Senatspräsidenten vorgenommen.

Zu c) Der Große Rat, soll die Gesellschaft in ihrer Tätigkeit ideell und materiell unterstützen. Der Große Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Wahl hat mit Ablauf der dreijährigen Wahlperiode vor der planmäßigen Jahresmitgliederversammlung zu erfolgen. Neue Mitglieder des Großen Rates können vom Vorstand oder vom Großen Rat vorgeschlagen werden. Für eine Wahl ist erforderlich, dass beide Gremien mit jeweils mehr als 75% ihre Zustimmung geben.

Zu d) Für den Damen-Rat, sofern vorhanden, gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Herren-Elferrat.

Erstmalig wird der Damen-Rat durch Wahl des Vorstandes mit mindestens 75% der Stimmen des Vorstandes aufgestellt.

## §6

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr im 4. Quartal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch

Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft, durch Einladung per E-Mail und durch Aushang am Vereinsheim „Hontes“. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

2. a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

c) Anträge, die später als 7 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zulässig, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliesst.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden.

b) die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenrevisoren,

c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

d) die Entlastung des Vorstandes,

e) die Wahl des Vorstandes

f) die Bestellung von zwei Kassenrevisoren sowie zwei Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und Jahresbeitrages,

h) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes

i) Anträge.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei

Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

5. Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

## §7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Geschäftsführer (Schriftführer)

dem Präsidenten

dem Senatspräsidenten

dem Präsidenten des Großen Rates

der Präsidentin des Damenrates, soweit

vorhanden

zwei Beisitzern, die aktive Mitglieder sein müssen.

Dem geschäftsführenden Vorstand

gehören an:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Schatzmeister

der Geschäftsführer

der 2. Geschäftsführer (Schriftführer)

der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende,

der Schatzmeister und

der Geschäftsführer,

wobei entweder der 1. Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer oder mit dem Schatzmeister oder der Geschäftsführer gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister den Verein vertreten.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Präsident, des Herren-Elferrates, der Senatspräsident der Präsident des Großen Rates und die Präsidentin des Damenrates gehören Kraft Amtes dem Vorstand an.

Wiederwahl ist in jedem einzelnen Fall zulässig.

Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Ehrevorsitzende und Ehrenpräsidenten sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson bestellt, die das Amt kommissarisch übernimmt.

6. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes ein. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Versammlung!

7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle ausserordentlichen Aufwendungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Insbesondere bedarf die Auszahlung von Beträgen für ausserordentliche Aufwendungen ab einer Höhe von mind. € 1.000,- der Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Hiervon ausgenommen sind die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere die mit den regelmäßigen Sitzungs- und/oder gesellschaftlichen und/oder kulturellen Veranstaltungen anfallenden Kosten.

#### §8

#### Schlussbestimmungen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung zu bestellen sind. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Bad Honnef, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Für die Bestimmungen, die nicht eingehend in der Satzung geregelt sind, sind ergänzend die Vorschriften des BGB §21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.
3. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung

von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Recht einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.10.2023 beschlossen und genehmigt.

## Satzung der Karnevalsgesellschaft

„Halt Pol“ 1874 e. V.

Bad Honnef am Rhein

